



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 2015

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 2015 beraten und verabschiedet werden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015

Das Protokoll konnte vom 10. Juli 2015 bis 8. August 2015, während 30 Tagen, auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder bezogen werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz. Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben (Art. 78 Absatz 3 Gemeindegesetz). Das Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra basiert auf das Mustergesetz betreffend Regelung des Bürgerrechts auf kommunaler Ebene vom Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden. Bei diesem Gesetz steht der Einbürgerungsentscheid dem Vorstand zu, nachdem eine vom Vorstand gewählte Kommission die erforderlichen Erhebungen vorgenommen und einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechende Regelung. Vorliegendes Bürgerrechtsgesetz wurde vom Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden einer Vorprüfung unterzogen.

Gebührenreglement zum Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra - Information

Das Gebührenreglement zum Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra regelt die Höhe der Gebühren für Entscheide im Einbürgerungsverfahren. Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürger und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht beträgt im Maximum CHF 1'000.00, für ausländische Staatsangehörige im Maximum CHF 2'000.00. Die Gebühr ist auch zu entrichten:

- bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- bei Verweigerung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- bei Verweigerung des Kantonsbürgerrechts;
- bei Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

Das Gebührenreglement zum Bürgerrechtsgesetz wurde vom Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden einer Vorprüfung unterzogen.

Statuten Feuerwehrstützpunkt Albula

Aufgrund der Gemeindefusion Albula/Alvra drängt sich die Revision der Statuten des Feuerwehrstützpunkts Albula auf. Die politischen Gemeinden Albula/Alvra, Davos-Wiesen und Schmitten bilden neu den öffentlichen Zweckverband. Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche dem Betrieb der Feuerwehr obliegen. Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung der Verbandsstruktur bei. Die Organe des Feuerwehrstützpunkts Albula sind:

- die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen;
- der Verbandsvorstand (1 Mitglied je Verbandsgemeinde);
- die GPK.

Die neuen Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Statuten Region Albula

Im Jahre 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung zu, um die sogenannte mittlere Ebene im Kanton zu vereinfachen. Damit wurden elf Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die elf Bezirke ablösen. Die Regionsgemeinden haben bis Ende 2015 Zeit, die Handlungsfähigkeit der Region vorzubereiten. Dazu gehört u.a. der Erlass der Statuten. Die Statuten der Region Albula basieren auf den Musterstatuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und wurden von diesem vorgeprüft. Gemäss kantonalem Recht sind die Regionen für folgende Bereiche zuständig:

Raumentwicklung (Regionale Richtplanung), Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft), Zivilstandswesen (Zivilstandsamt), Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt), Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes und weitere Aufgaben nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung. Das Übergangsgremium, bestehend aus der Konferenz aller Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten der jeweiligen Region, beantragt Ihnen, die Statuten der Region Albula in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Vorstand der
Gemeinde Albula/Alvra